

Wärmelieferungspreisblatt Nahwärme Stadtwerke Bad Saulgau

– gültig ab 01.01.2012 für Wärmeerzeugung aus BHKW Hallenbad –

1. Wärmepreise

Die Wärmepreise des Wärmelieferungsvertrages betragen:

1.1. Servicepreis

	Netto (SP)	Brutto
für Verbraucher mit einer vereinbarten Anschlussleistung von:		
0 - 15 kW	453,49 €/Jahr	539,65 €/Jahr
16 - 30 kW	523,49 €/Jahr	622,95 €/Jahr
31 - 45 kW	528,49 €/Jahr	628,90 €/Jahr
46 - 60 kW	1.173,49 €/Jahr	1396,45 €/Jahr
> 60 kW	Bei Leistungen über 60 KW wird eine Sondervereinbarung getroffen.	

1.2. Arbeitspreis

	Netto (AP)	Brutto
für die abgenommene Jahreswärmemenge von:		
1 - 500.000 kWh	6,08 ct/kWh	7,24 ct/kWh
Bei einem jährlichen Verbrauch über 500.000 kWh kann eine Sondervereinbarung getroffen werden.		

2. Zahlungsverzug, Einstellung, Unterbrechung/Wiederaufnahme der Versorgung und sonstige Veranlassung

Es gelten die Entgelte gemäß den "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Saulgau zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)".

3. Steuern und Abgaben

Die Bruttopreise enthalten die aktuell gültige Umsatzsteuer mit 19 %.

4. Preisänderungen

Die unter 1.1. genannten **Servicepreise** werden gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach der folgenden Preisänderungsformel angepasst. Der unter 1.2. genannte **Arbeitspreis** kann jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres angepasst werden.

Servicepreis: $SP = SP_0 \times (0,2 \times (FW/FW_0) + 0,35 \times (ID/ID_0) + 0,45 \times (L/L_0))$ €/Jahr

Hierbei gelten als Basiswerte:

	Netto (SP ₀)	Brutto
für Verbraucher mit einer vereinbarten Anschlussleistung von:		
0 - 15 kW	453,49 €/Jahr	539,65 €/Jahr
16 - 30 kW	523,49 €/Jahr	622,95 €/Jahr
31 - 45 kW	528,49 €/Jahr	628,90 €/Jahr
46 - 60 kW	1.173,49 €/Jahr	1396,45 €/Jahr
> 60 kW	Bei Leistungen über 60 KW wird eine Sondervereinbarung getroffen.	

Bei der Formel bedeuten:

SP = der unter 1.1. neu zu bestimmende Servicepreis

SP₀ = der unter 4. bezeichnete Servicepreis

ID = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz für Deutschland) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 lfd. Nr. 3 (Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten). Es gelten die Bekanntmachungen für das Jahr vor dem Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum, für das die Preisänderung wirksam werden soll.

ID₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz für Deutschland), angegeben und veröffentlicht wie vor. Basiswert: **ID₀ = 102,5** (2010, Basis 2005 = 100)

L = Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (D; 35) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in der Fachserie 16, Reihe 4.3. Es gelten die Bekanntmachungen für das Jahr vor dem Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum, für das die Preisänderung wirksam werden soll.

L₀ = Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland, für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (D; 35), angegeben und veröffentlicht wie vor. Basiswert: **L₀ = 114,8** (2010, Basis 2005 = 100)

FW = Verbraucherpreisindex der Fernwärme (Belieferung eines Mehrfamilienhauses), Deutschland, (COICOP 0455020200) nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden, veröffentlicht in "Lange Reihen ..., Preise/Daten zur Energiepreisentwicklung", Blatt 5.11. Es gelten die Bekanntmachungen für den Jahresdurchschnitt (JD) vor dem Kalenderjahr bzw. Abrechnungszeitraum, für das die Preisänderung wirksam werden soll.

FW₀ = Verbraucherpreisindex der Fernwärme (Belieferung eines Mehrfamilienhauses), Deutschland, (COICOP 0455020200), angegeben und veröffentlicht wie vor. Basiswert: **FW₀ = 124,5** (2010, Basis 2005 = 100)

Hierbei ist zu beachten:

Wird während der Gültigkeit dieser Preisänderungsklausel vom Statistischen Bundesamt die Basis geändert, so wird mittels der jeweiligen Verkettungsfaktoren der Bezug zur Basis 2005 = 100 wieder hergestellt.

Wird die Ermittlung vorstehender Indizes durch das Statistische Bundesamt oder einer Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrages eingestellt oder werden Preise staatlicher Reglementierung unterstellt, sind die Stadtwerke Bad Saulgau berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen.

Die genannten **Servicepreise** sind auf Grundlage der derzeit gültigen Steuern und Abgaben kalkuliert. Sollten sie oder anderweitige, staatlich oder behördlich festgesetzte Zusatzkosten künftig steigen oder sollten neue, kostenverursachende Steuern, Abgaben oder rechtliche Regelungen hinzutreten, so sind die SWBS berechtigt, die Preise im Ausmaß dieses Anstiegs über die vereinbarte Preisänderungsklausel nach diesem Preisblatt hinaus anzupassen. Im Falle sinkender Steuersätze oder sinkender anderweitiger Belastungen werden die SWBS die Servicepreise im Ausmaß der tatsächlichen Kostenminderung senken.

Die SWBS sind berechtigt und verpflichtet, die **Arbeitspreise** im Sinne des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV und nach billigem Ermessen anzupassen. Die Zeitpunkte und das Ausmaß der Preisadjustierungen sind dabei so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen. Eine Anpassung der Arbeitspreise kann jeweils nur zum 1. eines Monats erfolgen.